



SATZUNG ÜBER DEN SENIORENBEIRAT DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 19. MAI 2017

Gemäß den §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in der Sitzung am 19. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Fränkisch-Crumbach wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die sozialen und kulturellen Interessen der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Er berät die Organe der Gemeinde Fränkisch-Crumbach und kann in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge abgeben.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. Die Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft;
2. die Verbesserung der Lebensqualität im Alter;
3. die Förderung des Erfahrungsaustauschs;
4. die Öffentlichkeitsarbeit;
5. die Zusammenarbeit mit politischen Gremien;
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Gemeinde. Hierzu gehören u.a.
 - a) die Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
 - b) Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,

c) der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,

d) Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie der Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld.

§ 3

Mitwirkungsrechte

(1) Der Seniorenbeirat erhält vom Gemeindevorstand Informationen über geplante Beschlüsse der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Menschen besonders berühren.

(2) Der Seniorenbeirat wird zu den von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen im besonderen Maße betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirats werden den jeweiligen Sitzungsvorlagen beigelegt.

(3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Gemeinde betreffen. Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweilige zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des Seniorenbeirats hiervon.

(4) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer oder der Schriftführerin
4. und vier Beisitzern.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach haben.

(3) Der Seniorenbeirat wird in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, nach.

(5) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes sowie Bedienstete der Gemeinde Fränkisch-Crumbach können nicht gewählt werden.

(6) Das Nähere ist in einer Wahlordnung geregelt.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen vier Wochen nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(2) Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestellten Vertreter. Dieser leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe bis auf drei Tage verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Seniorenbeirats sind vor den Sitzungen in dem durch die Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Seniorenbeirat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.

(6) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann aus dringlichen Gründen die Tagesordnung verändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

(7) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. In einzelnen Angelegenheiten kann der Beirat die Öffentlichkeit ausschließen. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder von ihm beauftragter Vertreter können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen

und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzustellen ist.

(11) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

(1) Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer oder die Schriftführerin bilden gemeinsam den Vorstand des Seniorenbeirats.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ersten Sitzung nach der Wahl aus der Mitte des Seniorenbeirats mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so gilt für die Wahl eines Nachfolgers Absatz 2 entsprechend.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt 14 Tage. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Übrigen sind die für den Seniorenbeirat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(6) Der oder die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

(7) Im Einzelfall kann jedes Mitglied zu akuten Fragen Stellung zu nehmen. Es soll sich dabei an die Beschlusslage des Seniorenbeirats halten. Wenn er aus besonderen Gründen davon abweichen will, muss er dies als eigene Meinung zum Ausdruck bringen.

§ 7 Tätigkeitsbericht

Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Gemeindevorstand stellt dem Seniorenbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen persönlichen und sächlichen Mittel zur Verfügung, insbesondere geeignete Räume für Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung, der Entschädigungssatzung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Auslagenersätze und Fahrtkosten werden nach Maßgabe

des § 7 Abs. 2 gewährt, dagegen werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.

(2) Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Gemeindeversicherungsverband (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Auflösung

Der Seniorenbeirat kann sich auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder auflösen. Vor der Niederlegung der Geschäfte hat der Seniorenbeirat den Gemeindevorstand

der Gemeinde Fränkisch-Crumbach aufzufordern, eine Neuwahl eines Seniorenbeirats durchzuführen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle der Auflösung erfolgt die Kassenabrechnung eventuell vorhandener Mittel und die Übergabe sämtlicher Unterlagen an den Gemeindevorstand der Gemeinde Fränkisch-Crumbach, welche die Mittel bestimmungsgemäß weiter verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Fränkisch-Crumbach tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fränkisch-Crumbach, den 19. Mai 2017

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)



WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DES SENIORENBEIRATS DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 19. MAI 2017

§ 1

Rechtsstellung

Wahlleiter für die Wahl des Seniorenbeirats ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

§ 2

Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Briefwahl ist ein Wahlvorstand zu bestellen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende wird vom Gemeindevorstand ernannt, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Senioren vom Wahlleiter berufen.

§ 3

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand den Wahltag fest. Er fordert spätestens am 60. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Veröffentlichung der Aufforderung richtet sich nach den Bestimmungen über die amtlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach.

(2) Wahlvorschläge sind bis zum 40. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter einzureichen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann wählbare Personen als Kandidaten vorschlagen. In jedem Wahlvorschlag können ein oder mehrere Bewerber benannt werden. Auf dem Wahlvorschlag müssen der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers aufgeführt sein. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

(4) Dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidaten beizufügen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit sind, im Fall der Wahl das Mandat zu übernehmen.

(5) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 4

Zulassung

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlleiter am 30. Tag vor der Wahl. Ein

Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen der Satzung oder der Wahlordnung widerspricht. Die Ablehnung eines Wahlvorschlags ist vor der Veröffentlichung der Kandidatenliste schriftlich unter Angabe von Gründen dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags mitzuteilen.

(2) Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen drei Tagen der Wahlvorstand angerufen werden.

(3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2.

(4) Die Namen und Kandidaten der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter in alphabetischer Reihenfolge auf die Stimmzettel übertragen.

§ 5

Wahlverfahren

(1) Der Wahlleiter übersendet spätestens am 20. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.

(2) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Die nach Abs. 1 übersandten Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, beim Wahlvorstand für den Seniorenbeirat, Rathaus, Rodensteiner Straße 8, eingegangen sein. Verspätet eingegangene Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel nur so viele Kandidaten ankreuzen, wie Mitglieder für den Seniorenbeirat zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung auf einzelne Kandidaten (Kumulieren) ist unzulässig.

§ 6

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirats Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückerliste.

(3) Nach Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlleiter wird dieses im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

§ 7

Geltung der Bestimmungen des Kommunalwahlrechts

Soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthält, sind für das Wahlverfahren die

Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt.

Fränkisch-Crumbach, den 19. Mai 2017

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)

Es wird bescheinigt, dass vorstehende Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Fränkisch-Crumbach durch Abdruck in den Fränkisch-Crumbacher Nachrichten Nr. 22 vom 2. Juni 2017 gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach veröffentlicht wurde.

Fränkisch-Crumbach, den 2. Juni 2017

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)